

sei das Gewerbe des Nachdrucks längst geächtet, sodaß daselbe hier, oder in Deutschland, oder in der gebildeten Welt kaum mehr einen Vertreter finden werde. Auch sei dies in den Motiven und in dem Vortrage des sehr verehrlichen Ausschussreferenten so ausführlich erörtert worden, daß er Bedenken tragen müsse, seine eigene Ansicht mitzutheilen, zumal in Betracht der kurzen Spanne Zeit, die gestattet sei. Offenbar sei der Zweck des Gesetzentwurfs ein guter. Es frage sich nun, ob die nöthigen Mittel zur Erreichung desselben gegeben seien, ob sie der Entwurf im Ganzen und in seinen einzelnen Bestimmungen darbiete. Liege wirklich im Nachdruck an sich eine Rechtsverletzung, so müsse die Legislatur dafür sorgen, daß ihr vorgebeugt werde, und finde sich desfalls in diesem Gesetz eine Lücke, so sei es Pflicht, sie auszufüllen. Es müsse also auch diese Frage bejaht werden. Demnächst handle es sich darum, ob die einzelnen Bestimmungen dafür hinreichend seien. Folgende Punkte böten sich in diesem Bezug vornehmlich dar. Zuerst erkläre das Gesetz den Nachdruck wissenschaftlicher und die Nachbildung artistischer Werke u. s. w. für ungesetzlich. Dagegen sei geäußert worden, diese Bestimmung sei zu allgemein, nicht speciell genug. Er im Gegentheil sei der Meinung, daß es für die Legislation höchst gefährlich werde, sich in Specialia einzulassen, das Gebiet der Casuistik zu betreten. Dabei wies der Redner auf die Erfindung Daguerre's hin, die gewiß Niemand habe voraussehen können, sowie Niemand wisse, wie weit dieselbe, selbst durch die in München veranstalteten Versuche, führen werde, u. s. w. Er stimme also auch insofern für den Entwurf. Dann gedanke das Gesetz zugleich der eintretenden Strafen der Confiscation u. s. w. Auch dagegen habe man erinnert, das Minimum und Maximum sei zu vag bestimmt, dem Richter bleibe zu viel Raum, es sei Willkür zu fürchten u. s. w. Aber wie könne die Legislation in diesem Bezug speciell werden, ohne in ein wahres Labyrinth zu gerathen? Ferner habe man gefragt, ob nicht zweckmäßiger schon jetzt das Maß der Gefängnißstrafe für solche Fälle bestimmt werde, wo die Geldstrafen nicht beizutreiben seien. Er halte auch dies aus gleichem Grunde für unthunlich. Ihm selbst sei dabei ein anderes Bedenken aufgestoßen, das: wer in allen diesen Fällen der eigentlich Fehlende sei, ob der Verleger oder der Drucker? Die Frage sei nicht neu, sondern schon in den achtziger Jahren aufgeworfen und dahin beantwortet worden, daß in der Regel der Verleger der Strafbare sei u. s. w. Ferner sei von den Zeitfristen die Rede. Man habe in diesem Bezug, besonders auch außerhalb der Kammer, erwähnt, daß die Dauer länger sein müsse, habe von 60 Jahren oder von weniger Dauer gesprochen. Nach seiner Meinung biete das Gesetz auch in diesem Bezug Billiges, schon darum, weil bereits in andern Ländern durch gesetzliche Bestimmungen ein kürzerer Zeitraum fixirt sei. Wo Ausnahmen nöthig würden, da sollten dieselben ja eintreten. Es sei demnach dagegen nichts Erhebliches zu erinnern. Was die Fassung des Art. 12 über die Reciprocität in den verschiedenen Ländern anlange, so werde er später darauf zurückkommen. Dies seien die hauptsächlichsten Punkte in materiellem Bezug. In formeller Beziehung biete sich gleich Folgendes dar: Daß die Polizei die Jurisdiction zu üben habe, daß dieselbe bloß auf Anrufen einschreiten solle, daß sie auch über das Maß der Entschädigung Entschei-

dung habe, werde hervorgehoben. Warum solle aber die Polizei nicht auch in diesem Bezug prophylaktisch verfahren? Man erinnere, daß dieselbe zu sehr in Anspruch genommen werde. Dies sei freilich überhaupt der Fall, sie müsse thätig werden, auch ohne Aussicht auf Erfolg, selbst wenn keine Gewißheit da sei, daß ein Frevel begangen worden sei. Das bringe das Princip des Abwehrens, nicht der Strafe, so mit sich. Wenn aber nur nach Anrufung eingeschritten werden solle, dann sei es wenigstens inconsequent, daß selbst dann die einmal eingeleitete Untersuchung herbeigeführt werden solle, wenn die Parteien sich gegenseitig verständigt hätten. Ein wichtiges Bedenken scheine zu sein, daß der Polizeirichter auch über das Maß der Strafe erkennen solle. In diesem Bezug dürfte es allerdings bedenklich sein, wenigstens bei wichtigen Fällen, wo es sich um Tausende handele, vom ordentlichen Richter Umgang zu nehmen, und es möchte in diesem Bezug, wenn überhaupt in wichtigen polizeilichen Fällen, solche demselben zuzuweisen sein u. s. w. Er komme endlich auf gewisse allgemeine Erwägungen, die sich bei der Betrachtung des Gesetzentwurfs nothwendig aufdringen müßten. Es sei schon bemerkt worden, wie wünschenswerth es sei, wenn der Verleger gesichert sei, auch das Verhältnis zwischen dem Verleger und Autor hergestellt werden möge, und man habe dabei bemerkt, wie oft dem Autor Unrecht geschehe. Ferner solle das Publicum vor übermäßigen Preisen bewahrt werden. Diese Aufgaben erscheinen ihm höchst schwierig. Dennoch halte er es nicht für so unrichtig, daß hohe Bücherpreise gerade aus Furcht vor Nachdruck hervorgegangen seien u. s. w. Wie solle man aber dergleichen Verhältnisse durch Gesetze ordnen? Es sei dies fast undenkbar. Ziehe der Verleger z. B. mehr Exemplare ab als ausbedungen, dann werde er selbst zum Nachdrucker, und es sei dann Sache des Autors, sein Recht zu suchen. Ein anderer, bei weitem wichtigerer Gegenstand biete sich dagegen zur Erwägung dar. Wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe den Schutz für das geistige Eigenthum vorausstellen, so sollte dieser Schutz ein allgemeiner sein, es sollte derselbe nicht bloß gegen den Nachdruck gerichtet, es sollten die geistigen Erzeugnisse uns nicht verkümmert werden. Der Artikel 18 der Bundesacte, welcher in das Referat des Ausschusses zwar aufgenommen, aber nicht ganz abgedruckt worden sei, sichere nicht nur Schutz gegen den Nachdruck, sondern auch Preßfreiheit zu. Beide Gesetze sollten Hand in Hand gehen, in beiden Beziehungen sollten wir gleichen gesetzlichen Schutz genießen. Blickten wir aber um uns, so könne es uns nicht entgehen, daß in diesem Bezug viel zu verbessern bleibe, nicht bloß in Baiern, sondern in ganz Deutschland. Vor Allem lasse die Censur drückend, wie sie jetzt geübt werde. Im Jahr 1831 sei eine Verordnung über die Censur erlassen und Gegenstand lebhafter Erörterungen und Bekämpfungen, ja fast einer Anklage in der Kammer geworden. Ob mit Recht oder Unrecht, lasse er dahin gestellt sein. Genug, dieselbe sei zurückgenommen worden. Allerdings könne die Censur verfassungsmäßig geübt werden, aber gewiß sei dies jetzt nicht in der Art der Fall, daß Besorgnisse nicht erregt werden könnten. Dieselbe werde in Bezug auf das Inland sogar strenger als für das Ausland gehandhabt. Ja, täusche er sich nicht, so würden selbst die Kammerverhandlungen der Censur unterworfen, wenigstens müsse man darauf aus der Phy-